Weimarer Republik Verfassung 1919

[Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919](http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/verfassung/index.html)

Die im wesentlichen von dem liberalen Staatsrechtler [Hugo Preuß](http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/PreussHugo/index.html) entworfene Weimarer Verfassung war 1919 als Kompromiss zwischen der [Sozialdemokratischen Partei Deutschlands](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/verfassung/spd/index.html) (SPD) und den bürgerlichen Koalitionspartnern, der [Deutschen Demokratischen Partei](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/innenpolitik/ddp/index.html) (DDP) und dem [Zentrum](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/verfassung/zentrum/index.html) entstanden. Mit 262 zu 75 Stimmen war die Reichsverfassung im Juli 1919 von der in Weimar tagenden [Verfassungsgebenden Nationalversammlung](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/innenpolitik/versammlung/index.html) verabschiedet worden. Allerdings waren zahlreiche Abgeordnete der Koalitionsparteien aus Protest gegen den "Kompromisscharakter" der Abstimmung ferngeblieben.

Die Weimarer Verfassung war die erste parlamentarisch-demokratische Verfassung Deutschlands. Das Deutsche Reich konstituierte sich 1919 als parlamentarische Republik. Der auf vier Jahre nach allgemeinem, gleichem und geheimem Wahlrecht gewählte Reichstag übte die Gesetzgebung, das Budgetrecht und die Kontrolle der Exekutive aus. Die Reichsregierung war vom Vertrauen des Reichstags abhängig. Als starkes Gegengewicht zum Reichstag wurde das Amt des Reichspräsidenten mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Der auf sieben Jahre durch Direktwahl des Volks gewählte Reichspräsident besaß das Recht zur Reichstagsauflösung. Artikel 48 der Verfassung gab ihm das Recht, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Ausnahmezustand zu verhängen und Notverordnungen zu erlassen.

Die Bestimmungen von Artikel 48, die den Reichspräsidenten im Licht eines "Ersatzkaisers" erscheinen ließen, waren Ausdruck des Misstrauens der Nationalversammlung gegen die Parteiendemokratie. Im Unterschied zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden die Parteien in der Weimarer Verfassung nicht als Teil der politischen Willensbildung verfassungsrechtlich anerkannt. Zudem besaß die Bevölkerung durch Volksbegehren und Volksentscheide die Möglichkeit, Gesetze direkt zu beschließen.
Als klassische bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte wurden Rechtsgleichheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Recht der freien Meinungsäußerung, Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit in die Weimarer Verfassung mitaufgenommen.

In den zehn Jahren bis 1929 hatte sich das Gesicht der Republik nachhaltig verändert, der Kompromiss zwischen den drei Koalitionsparteien war zum größten Teil aufgezehrt. Mit ihrem Bekenntnis zu den "schwarz-rot-goldenen" Farben der Republik sah die SPD sich nun politisch weitgehend isoliert. Während der[Weltwirtschaftskrise](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/industrie/wirtschaftskrise/index.html) schwenkten die Sozialdemokraten, nicht zuletzt mit Blick auf die Konkurrenz der[Kommunistischen Partei Deutschlands](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/innenpolitik/kpd/index.html) (KPD), wieder ihre traditionelle rote Fahne. Im März 1930 zerbrach die Große Koalition, und die Zeit der [Präsidialkabinette](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/innenpolitik/kabinette/index.html) begann.
Nach der [Machtübernahme](http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/innenpolitik/etablierung/index.html) der Nationalsozialisten 1933 besaß das "Führerwort" Gesetzeskraft. Durch die[Reichstagsbrandverordnung](http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/innenpolitik/reichstagsbrandverordnung/index.html) und das [Ermächtigungsgesetz](http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/innenpolitik/ermaechtigungsgesetz/index.html) ausgehöhlt und institutionell vollkommen irrelevant, existierte die Weimarer Verfassung bis zur deutschen [Kapitualtion](http://www.dhm.de/lemo/html/wk2/kriegsverlauf/kapitulation/index.html) im [Zweiten Weltkrieg](http://www.dhm.de/lemo/html/wk2/index.html) am 8. Mai 1945 formal weiter.

Vollständiger Text : <http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html>

Artikel 1
(1) Das Deutsche Reich ist eine Republik.
(2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

///

Artikel 12
(1) Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.
(2) Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel [7](http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html#Artikel_7) Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 17
(1) Jedes Land muß eine freistaatliche\* Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.
(2) Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

 \*freistaatliche = republikanische

Artikel 22
(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.
(2) Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 109
(1) Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
(2) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.
(3) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.
(4) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.
(5) Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.